Sie sind Opfer einer Straftat

Föderaler Öffentlicher Dienst
Justiz

.be

Sie sind Opfer einer Straftat[1]. Dies ist ein traumatisches Ereignis und Sie stellen sich sicherlich viele Fragen: Welche Rechte habe ich? Wie kann ich entschädigt werden? Wer kann mir helfen?

Diese Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über den Ablauf eines Strafverfahrens, über Ihre Rechte als Opfer während des Verfahrens und über die Schritte, die Sie unternehmen können.

Inhalt

Die Anzeige bei der Polizei 4
Was passiert nach der Anzeige? 5
Die Ermittlungen und der mögliche weitere Verlauf 5
Die Gerichtsverhandlung 9
Die Berufung 10
Wie können Sie sich am Strafverfahren beteiligen? Welche Rechte haben Sie? 12
Allgemeines 12
Juristischer Beistand 12
Mediation 13
Ihre Beteiligung am Strafverfahren 14
Die Meldung als geschädigte Person 14
Der Auftritt als Zivilpartei 16
Ihr Schaden und die Zivilklage 18
Allgemeines 18
Wie machen Sie Ihre Schadenersatzansprüche geltend? 19
Was tun, wenn der Täter die Entscheidung des Richters ignoriert und Sie nicht entschädigt? 21
Ihre Rechte als Opfer während der Strafvollstreckung 22
Wie können Sie sich an die Strafvollstreckung beteiligen? 22
Die Opferbetreuung 25
Polizeilicher Opferbeistand 25
Justizhaus 25
Erstberatungsstelle 25
Opferbetreuung 26
Opferhilfe 26
Kommission für finanzielle Hilfe 27
Glossar 29

[1] *Eine Straftat ist ein Verhalten, das durch das Strafgesetzbuch verboten ist und wofür eine Strafe besteht.*

DIE ANZEIGE BEI DER POLIZEI

Die erste Anlaufstelle für Opfer von Straftaten kann die Polizeidienststelle sein. Entweder kommt die Polizei direkt zum Tatort, oder Sie begeben sich auf die Polizeiwache um dort eine Erklärung zu der Straftat abzulegen.

Es ist wichtig die Straftat schnellstmöglich nach dem Tatgeschehen bei der Polizei zu melden. Somit kann sich die Polizei ein genaues Bild vom Tathergang, (Zeitpunkt, Ort, Beschreibung des Tatverdächtigen etc.) sowie von Ihrem erlittenen Schaden machen (z. B. anhand einer Beschreibung der gestohlenen Gegenstände, Ihrer Verletzungen etc.).

Die Polizei ist die erste Anlaufstelle. Die Beamten werden Ihre Anzeige in einem Protokoll festhalten. Sie haben das Recht, eine kostenlose Kopie Ihrer Aussage zu verlangen. Diese Kopie wird Ihnen normalerweise sofort zugestellt. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, bei denen dies nicht der Fall ist. Die Polizei kann Sie an den polizeilichen Opferbeistand oder an einen spezialisierten Hilfsdienstleister weiterleiten, wenn sie eine Unterstützung und Informationen benötigen.

Die Polizei übergibt Ihnen eine Bescheinigung über die Anzeigeerstattung (die sogenannte „Klagebescheinigung“). Dieses Dokument enthält Informationen zum weiteren Verlauf Ihrer Strafanzeige. Des Weiteren beinhaltet dieses Dokument nützliche Informationen wie das Aktenzeichen und das Datum des Protokolls und die Adressen von Dienstleistern, welche Ihnen helfen können. Bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf.

WAS PASSIERT NACH DER ANZEIGE?

Die Ermittlungen und der mögliche weitere Verlauf

In der Regel gibt die Polizei Ihre Beschwerde an den Prokurator des Königs* weiter, der über das Vorgehen entscheidet. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Prokurator des Königs die in den Unterlagen vermerkten Fakten, die Art der Straftat und die Ermittlungsergebnisse. Der Prokurator des Königs kann, aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, einer der folgenden Entscheidungen treffen:

- **Einstellung der Strafverfolgung**
  Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn eine Verfolgung unmöglich ist, etwa weil der Urheber nicht ermittelt werden konnte oder nicht ausreichend Beweise vorliegen, oder nicht von Nutzen ist, etwa weil Sie bereits voll entschädigt wurden. Es handelt sich grundsätzlich um eine widerrufbare Entscheidung. Das Verfahren kann neu eröffnet werden, wenn dem Prokurator des Königs* beispielsweise neue Angaben vorliegen.

- **Strafvermittlung**
  Der Prokurator des Königs* kann eine Strafvermittlung vorschlagen. Diese Vermittlung wird von einem Justizassistenten vorgenommen. Der Vermittlungsvorgang strebt mittels einer Einigung zwischen Straftäter und Opfer eine Wiedergutmachung für den Sachschaden und/ oder den moralischen Schaden an. Die Strafvermittlung setzt somit das Einverständnis und die aktive Beteiligung von Straftäter und Opfer voraus.
  Dem Prokurator des Königs* steht es darüber hinaus

frei, diese Strafvermittlung mit bestimmten Auflagen für den Täter zu verbinden wie eine Schulung, eine Arbeit im Interesse der Allgemeinheit, eine ärztliche Behandlung oder Therapie. Sofern zwischen Täter und Opfer eine Einigung zur Wiedergutmachung des Schadens erzielt wird und der Straftäter ggf. die zusätzliche(n) Auflage(n) erfüllt, wird die Strafverfolgung* eingestellt. Das bedeutet, dass der Prokurator des Königs* die Sache nicht mehr vor ein Strafgericht bringen kann.

› **Vergleich**

Der Prokurator des Königs* kann dem Straftäter vorschlagen, innerhalb einer bestimmten Frist einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen. Ein solcher Vergleichsvorschlag setzt voraus, dass der Täter seine Schuld gesteht und er das Opfer für den entstandenen Schaden entschädigt.
Sofern der Straftäter diesen Betrag begleicht, wird die Strafverfolgung* eingestellt. Das bedeutet, dass der Prokurator des Königs* die Sache nicht mehr vor ein Strafgericht bringen kann.

› **Eröffnung der Untersuchung***

Der Prokurator des Königs* kann den Untersuchungsrichter* mit Ermittlungen (Untersuchung* genannt) beauftragen, falls für den weiteren Verlauf der Untersuchung bestimmte Maßnahmen notwendig sind zum Beispiel im Fall einer Untersuchungshaft oder eine Hausdurchsuchung. Bei Abschluss dieser Untersuchung entscheidet eine Untersuchungsgerichtsbarkeit* (die Ratskammer oder dessen Berufungsinstanz die Anklagekammer) über den weiteren Verfahrensverlauf. Sie entscheidet beispielsweise die Einstellung des Verfahrens, die Verweisung an das zuständige Gericht etc.

- **Einleitung eines Gerichtsverfahrens**
  Ist der Prokurator des Königs* nach Abschluss seiner Ermittlungen (der sog. Voruntersuchung*) der Auffassung, dass ausreichend Anklagegründe vorliegen, so kann er die gerichtliche Verfolgung des mutmaßlichen Straftäters einleiten, indem er die Sache an ein Strafgericht übergibt.

Die Gerichtsverhandlung

Wird der mutmaßliche Täter gerichtlich verfolgt, so muss er vor ein Strafgericht erscheinen.

Ein Verfahren vor einem Strafgericht läuft in der Regel wie folgt ab:

- der Gerichtspräsident fasst den Fall kurz zusammen und/oder befragt den mutmaßlichen Täter;
- ggf. werden Zeugen und Sachverständige angehört;
- das Wort geht an die ggf. von einem Anwalt unterstützte oder vertretene Zivilpartei die nun Gelegenheit erhält, die Tatumstände zu erklären und ihren Schadenersatzantrag darzulegen;
- der Staatsanwalt* legt in seiner Anklagerede seine Ansicht zur Schuld des mutmaßlichen Täters und ggf. zur Strafe dar;
- der mutmaßliche Täter trägt seine Verteidigung vor, wobei er ggf. von einem Anwalt unterstützt oder vertreten wird;
- der Staatsanwalt* und die Nebenkläger können auf die Verteidigung antworten, falls sie dies wünschen;
- dem mutmaßlichen Täter wird das letzte Wort eingeräumt;
- die mündlichen Vorträge sind damit beendet.

Das Gericht zieht sich zur Urteilsberatung in Abwesenheit des Staatsanwalts* und der Nebenkläger zurück.

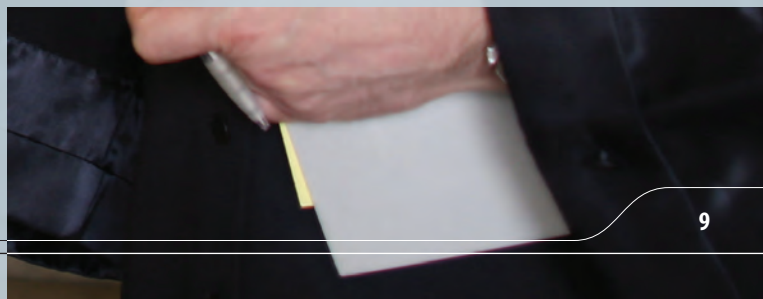

In der Regel wird das Urteil zu einem späteren Datum verkündet. Dieses Datum wird Ihnen mitgeteilt.

Befindet das Gericht den mutmaßlichen Täter für schuldig, so verhängt es eine Strafe in Bezug auf den Täter und kann der Zivilpartei eine Entschädigung zusprechen. Das Gericht kann den mutmaßlichen Täter auch freisprechen, etwa wenn es der Auffassung ist, dass unzureichende Beweise vorliegen. Falls Sie oder Ihr Anwalt bei der Urteilsverkündung nicht anwesend sein können, informieren Sie sich bei der Kanzlei des Strafgerichts über das Urteil.

Die Berufung

Sie können bei einer höheren Instanz Berufung einlegen, wenn Ihre Schadenersatzklage abgewiesen wurde oder der Betrag des Schadenersatzes Ihnen zu niedrig erscheint.

Sie können jedoch keine Berufung gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz betreffend des Strafmaßes einleiten.

Im Prinzip können Sie 30 Tage nach der Urteilsverkündung die Berufung einlegen. Innerhalb dieser Frist müssen Sie bei der Kanzlei des Strafgerichts, die das Urteil ausgesprochen hat, eine Berufungserklärung hinterlegen. In der gleichen Kanzlei oder beim Gerichtshof, der die Berufung überprüfen wird, müssen Sie ebenfalls einen begründeten Antrag hinterlegen. Dieser Antrag beinhaltet ihren Grund eine Berufung einzulegen indem Sie Ihre Einwände gegen das Urteil darlegen. Bei der Kanzlei wird Ihnen ein Formular mit der Bezeichnung „Berufungseinwände“ zur Verfügung gestellt und kann als solchen Antrag genutzt werden. Dieses Formular beinhaltet eine Liste von Berufungseinwänden, die Sie ankreuzen können (zum Beispiel die Einschätzung Ihres Schadens).

Durch die Berufung wird die Angelegenheit durch eine höhere Gerichtsbarkeit überprüft.

WIE KÖNNEN SIE SICH AM STRAFVERFAHREN BETEILIGEN?

Allgemeines

Juristischer Beistand

Sie haben ein Anrecht auf juristischen Beistand.

Der **erste juristische Beistand** erfolgt in Form von kostenlosen praktischen Informationen, Rechtsauskünften und einer juristischen Erstberatung. Sie können auch an eine spezialisierte Einrichtung verwiesen werden. Für die allgemeine Beratungshilfe gibt es Sprechstunden bei den Justizpalästen, den Friedensgerichten, den Justizhäusern, bestimmten kommunalen Behörden, den meisten ÖSHZ sowie bei verschiedenen Vereinigungen (VoG) mit eigener Rechtsabteilung[2].

Falls Sie eine eingehende juristische Stellungnahme oder eine Rechtsvertretung wünschen, müssen Sie sich an einen Anwalt wenden. Sie können Ihren **Anwalt** frei wählen.

Unter **weiterführenden juristischen Beistand (vormals pro deo)** sind Rechtsberatung und Beistand durch einen Anwalt zusammengefasst, wobei diese Leistungen je nach Ihrem Einkommen gänzlich oder teilweise kostenfrei gewährt werden. Wenden Sie sich hierzu an das Büro für Rechtshilfe[3].

Falls Sie eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten, können Sie darüber hinaus unter bestimmten Bedingungen über die **Prozesskostenhilfe** den Erlass einer Reihe von Verfahrenskosten beantragen; zum Beispiel die Kosten eines Gerichtsvollziehers oder der Kopie der Strafakte. Hierzu müssen Sie Ihren Antrag an das Büro für Prozesskostenhilfe des mit der Sache befassten Strafgerichts richten. Falls Sie dem Verfahren bereits als Zivilpartei beigetreten sind (siehe Seite 16), können Sie diesen Antrag auch mündlich bei dem mit der Sache befassten Strafgericht stellen.

Außerdem lohnt sich der Blick in Ihre Versicherungsverträge, um herauszufinden, ob Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben. Sie können sich zu diesem Punkt auch mit Ihrem Versicherungsmakler in Verbindung setzen.

Die Mediation

Das Gesetz räumt jeder in einer Straftat verwickelten Person das Recht ein, eine kostenlose Mediation zu beantragen. Eine Mediation stellt keine Alternative zum Gerichtsverfahren dar, aber kann eine sinnvolle Ergänzung dazu sein. Die Mediation

[2] *Die Standorte und die Uhrzeiten der Sprechstunden des ersten juristischen Beistands werden Ihnen im Justizhaus mitgeteilt oder auf www.anwaltskammer-eupen.be unter der Rubrik „Büro für Rechtshilfe" oder auf www.avocats.be > Rubrik "Contacts" > "Commissions d'aide juridique".*

[3] *Die Standorte und die Uhrzeiten der Sprechstunden des weiterführenden juristischen Beistands werden Ihnen im Justizhaus mitgeteilt oder auf www.anwaltskammer-eupen.be unter der Rubrik „Büro für Rechtshilfe" auf www.avocats.be > Rubrik "Contacts" > "Bureau d'aide juridique".*

ermöglicht, durch Mithilfe eines neutralen Vermittlers, Informationen zur Straftat, den Gründen und Ursachen der Straftat, deren Bedeutung und Folgen zwischen den davon betroffenen Personen auszutauschen. Die Wiedergutmachung kann ebenfalls ein Bestandteil dieses Vermittlungsvorgangs sein. Der Inhalt der Gespräch ist vertraulich. Weitere Informationen erhalten Sie bei **zugelassenen Mediationsdienstleister**[4] sowie im **Justizhaus**[5].

Ihre Beteiligung am Strafverfahren

Als Opfer haben Sie verschiedene Möglichkeiten, am Strafverfahren mitzuwirken.

Die Meldung als geschädigte Person

Als geschädigte Person haben Sie ein Anrecht darauf über den weiteren Verlauf der Klage informiert zu werden:

- über die eventuelle Einstellung des Verfahrens und den jeweiligen Grund;
- über die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung*;
- über den Termin der Verhandlung vor der Untersuchungsgerichtsbarkeit* oder dem erkennenden Gericht.

Sie können zudem sämtliche Dokumente, die Ihnen relevant scheinen, in die Strafakte aufnehmen lassen.

Sie haben ebenfalls die Möglichkeit Akteneinsicht zu beantragen und eine Kopie der Akte zu erhalten. Diese Anfrage richten Sie an den Prokurator des Königs*, wenn die Akte in Voruntersuchung ist. An den Untersuchungsrichter* richten Sie die Anfrage, wenn die Akte in Untersuchung* ist.

Am Ende der Untersuchung* werden Sie ebenfalls informiert, dass die Akte für Sie zur Einsicht oder Kopie in der Kanzlei des Gerichts erster Instanz zugänglich ist.

[4] *Einen Dienstleister in Sachen Mediation finden Sie im Internet unter www.mediante.be*

[5] *Mehr Informationen zum Justizhaus finden Sie unter www.dglive.be indem Sie auf den „DG Kompass" klicken unter der Rubrik Themen und Dienstleistungen in der Rubrik „Justiz".*

Wie melden Sie sich als geschädigte Person?

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Sie hinterlegen das ausgefüllte Musterformular während Ihrer Anhörung bei der Polizeidienststelle;
- Sie hinterlegen dieses Formular später bei der Polizeidienststelle oder im Sekretariat der Staatsanwaltschaft;
- Sie senden das Formular per Einschreiben an das Sekretariat der Staatsanwaltschaft.

Das Dokument „Erklärung als geschädigte Person" können Sie persönlich oder über Ihren Rechtsanwalt einsenden.

Der Auftritt als Zivilpartei

Als Zivilpartei können Sie nicht nur auf Entschädigung klagen, sondern auch im gesamten Verlauf des Strafverfahrens eine Reihe an Rechten ausüben:

WÄHREND DER UNTERSUCHUNG*

- Sie können den Untersuchungsrichter um Erlaubnis der Akteneinsicht und den Erhalt einer Kopie der Akte fragen.
- Sie können den Untersuchungsrichter fragen weitere Untersuchungshandlungen vorzunehmen.
- Sie können, auf einfache Anfrage, vom Untersuchungsrichter angehört werden und dies mindestens einmal im Laufe des Verfahrens.
- Im Falle einer Rekonstruktion des Tathergangs können Sie und Ihr Rechtsanwalt anwesend sein.

WÄHREND DER STRAFVOLLSTRECKUNG

Auch im Stadium der Strafvollstreckung können Sie verschiedene Rechte wahrnehmen (siehe Seite 22).

Wie können Sie als Zivilpartei auftreten?

Sie können während dem Verlauf des Verfahrens auf verschiedene Arten und zu verschiedenen Zeitpunkten als Zivilpartei auftreten:

WÄHREND DER ERMITTLUNGSPHASE

- **Solange noch keine Untersuchung* läuft,** können Sie persönlich oder über Ihren Anwalt, beim Untersuchungsrichter* Zivilpartei bestellen. Hierzu müssen Sie bei der Kanzlei des Gerichts einen bestimmten Geldbetrag als Pfand hinterlegen, der als Vorschuss für die Prozesskosten dient. Dieser Betrag wird Ihnen erstattet, falls die verdächtige Person im weiteren Verlauf des Strafverfahrens schuldig gesprochen wird.
- **Die Untersuchung* läuft** bereits, dann können Sie als Zivilpartei auftreten:
  - indem Sie persönlich oder über Ihren Anwalt, vor dem Untersuchungsrichter* eine einfache Erklärung abgeben.
  - wenn die Untersuchung* abgeschlossen und der Fall von einer Untersuchungsgerichtsbarkeit* geprüft wird.

BEI DER GERICHTSVERHANDLUNG

Sie können als Zivilpartei während der Sitzung auftreten, indem Sie persönlich oder über Ihren Anwalt, eine einfache Erklärung abgeben. Ein erstmaliges Auftreten als Zivilpartei ist hingegen nicht mehr möglich, wenn die Sache bereits in der Berufungsinstanz verhandelt wird.

Ihr Schaden und die Zivilklage

Allgemeines

Als Opfer einer Straftat haben Sie wahrscheinlich einen Schaden erlitten. Dabei ist unter verschiedenen Arten von Schaden zu unterscheiden:

- Personenschaden – Körperverletzung und eventuelle Folgen;
- moralischer Schaden und seelische Folgen der Tat (z. B. der Verlust eines Angehörigen, durch die Tat verursachtes psychisches Leid/ Erkrankung wie etwa Angstgefühle oder Unsicherheit etc.);
- Sach- und wirtschaftlicher Schaden (z. B. gestohlenes Geld, beschädigte Kleidung oder persönliche Gegenstände, Fahrtkosten, Kosten einer ärztlichen Behandlung oder eines Krankenhausaufenthalts, Verdienstausfall etc.).

Bewahren Sie jegliche Belege gut auf, damit die Gerichtsbehörde den entstandenen Schaden feststellen kann. Diese Belege ermöglichen Ihnen die Schadenersatzansprüche zu begründen. Folgende Unterlagen können beispielsweise als Beweisstücke gelten: ärztliche Atteste und Berichte, Nachweise für von Ihnen selbst bezahlte Behandlungskosten, Rechnungen, Quittungen, Bescheinigungen Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Krankenkasse über eventuelle Verdienstausfälle etc.

Wie machen Sie Ihre Schadenersatzansprüche geltend?

Um eine Wiedergutmachung für den Schaden zu erhalten, den Sie infolge der Tat erlitten haben, müssen Sie entweder vor einem Straf- oder vor einem Zivilgericht eine Zivilklage* erheben.

- **Vor dem Strafgericht**
  Falls der Prokurator des Königs beschließt, Ihren Fall vor ein Strafgericht zu bringen, kann Ihre Zivilklage* parallel zur Strafverfolgung* eingeleitet werden. Hierzu müssen Sie als Zivilpartei auftreten. (Siehe weiter im Text).

- **Vor dem Zivilgericht**
  Die Zivilklage* kann auch vor einem Zivilgericht erhoben werden. Etwa dann, wenn Sie dem Strafver-

fahren nicht als Nebenkläger beigetreten sind oder das Verfahren eingestellt wurde.

Vor dem Zivilgericht müssen Sie das schuldhafte Verhalten der Gegenpartei beweisen. Auch ist zu beachten, dass im Fall eines vor einem Strafgericht anhängigen Verfahrens der Zivilrichter zunächst den Abschluss des Strafverfahrens abwarten muss, bevor er ein Urteil ausspricht.

In beiden Fällen ist es ratsam, sämtliche Nachweise zusammenzutragen, die das Ausmaß des von Ihnen erlittenen Schadens belegen (wobei sämtliche Schadensarten – siehe oben – dokumentiert werden sollten). Bewahren Sie eine Kopie dieser Unterlagen auf.

Falls das Gericht Ihre Zivilklage* für begründet erklärt, wird der Richter den Täter zu Schadensersatz verurteilen, beispielsweise zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder zur Herausgabe eines gestohlenen Gegenstands.

Was tun, wenn der Täter die Entscheidung des Richters ignoriert und Sie nicht entschädigt?

In diesem Fall müssen Sie einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen, der dem Verurteilten das Urteil zustellt und/oder der das Urteil vollstreckt. So kann etwa ein Teil des Lohns oder des Eigentums des Verurteilten gepfändet werden.

Erkundigen Sie sich im Vorfeld stets über die Kosten einer solchen Maßnahme sowie über eine eventuelle Erstattung durch Ihre Rechtsschutzversicherung.

Es wird dringend empfohlen, einen Anwalt hinzuzuziehen, bevor Sie als Zivilpartei auftreten oder das Eingreifen des Gerichtsvollziehers in Erwägung ziehen. Die oben beschriebenen Vorgehensweisen sind komplex und mit hohen Risiken verbunden, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich in diesen Punkten gut informieren und beraten lassen.

Ihre Rechte als Opfer während der Strafvollstreckung

Sie können beantragen während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Straftäters einbezogen zu werden. Es gibt verschiedene Strafvollstreckungsmodalitäten, die der verurteilten Person unter bestimmten Bedingungen zugestanden werden können zum Beispiel: Hafturlaub, Haftlockerung, elektronische Überwachung, Aussetzung des Strafrests zur Bewährung etc.

Wie können sie sich an die Strafvollstreckung beteiligen?

Falls Sie kein direktes Opfer der Straftat sind und nicht als Zivilpartei aufgetreten sind, müssen Sie einen schriftlichen Antrag an den Strafvollstreckungsrichter stellen. Der Strafvollstreckungsrichter wird in Folge Ihres Antrages entscheiden, ob Sie ein direktes und legitimes Interesse in der Angelegenheit haben. Falls der Strafvollstreckungsrichter Ihren Antrag positiv bescheidet, füllen Sie eine „Erklärung des Opfers“ aus (siehe unten).

Falls Sie ein direktes Opfer der Straftat sind oder als Zivilpartei aufgetreten sind und Ihre Erhebung der Zivilklage* für zulässig und begründet befunden wurde, erübrigt sich ein solcher Antrag. Sie füllen lediglich eine Erklärung des Opfers aus. Diese reichen Sie bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts oder im Justizhaus ein.

Die Erklärung des Opfers dient als:

- Antrag um bei Erteilung gewisser Freilassungsmodalitäten des Verurteilten informiert zu werden;
- Antrag um den Verurteilten bei Erteilung gewisser Freilassungsmodalitäten Bedingungen in Ihrem Interesse auferlegen zu lassen. Dazu können Sie von einem Justizassistent der Opferbetreuung unterstützt werden;
- Antrag vom Strafvollstreckungsgericht, welches über die Freilassungsmodalitäten von Verurteilten entscheidet, angehört zu werden.

Wo finden Sie die „Erklärung des Opfers“?

Wurde Ihre Zivilklage für zulässig und begründet befunden, werden Sie von der Kanzlei ein Schreiben mit der Erklärung des Opfers und Erläuterungen zu Ihren Rechten erhalten.

- Sie können ein Musterformular abrufen über www.justice.belgium.be > Rubrik „Sujets de A à Z“ > V;
- Sie können ein Exemplar im Justizhaus[6] erhalten.

Eingehendere Informationen zu der Erklärung des Opfers, den damit verbundenen Rechten und eine weitere Unterstützung diesbezüglich erhalten Sie in der Opferbetreuung des Justizhauses.

[6] Das Justizhaus finden Sie unter www.dglive.be > „DG Kompass“ unter den Rubrik“n „Themen“ und „Dienstleistungen“ und anschließend „Justiz“ auswählen.

DIE OPFERBETREUUNG

Polizeilicher Opferbeistand

Falls Sie in den Tagen nach Ihrer Aussage bei der Polizei das Bedürfnis haben, aufgrund der erlittenen Straftat, einen Beistand zu erhalten, können Sie sich an die Polizeidienststelle wenden. Dort werden Sie an den polizeilichen Opferbeistand weitergeleitet oder an spezialisierte Hilfsdienstleister.

Justizhaus[7]

In jedem Gerichtsbezirk gibt es ein Justizhaus. Bitte wenden Sie sich dort an die Erstberatungsstelle oder an die Opferbetreuung.

Erstberatungsstelle

Bei Fragen zum den Strafprozess und die Rechte von Opfern erhalten Sie umfassende Auskünfte in der Erstberatungsstelle des Justizhauses. Bei Bedarf werden Sie an eine spezialisierte Einrichtung verwiesen.

[7] *Mehr Informationen zum Justizhaus finden Sie unter www.dglive.be*

Opferbetreuung

Die **Opferbetreuung** kann dazu beitragen Ihnen die notwendige Aufmerksamkeit während des gesamten Gerichtsverfahrens zu erteilen und Sie darin begleiten Ihre Rechte geltend machen zu können.
Dazu erteilt der Justizassistent Ihnen Informationen über Ihre Akte und den laufenden Verfahren. Er unterstützt und begleitet Sie während des gesamten Gerichtsverfahrens. Zum Beispiel in schwierigen Momenten wie die Akteneinsicht, die Rückgabe von Beweisstücken, die Gerichtsverhandlung beim Strafgericht oder beim Strafvollstreckungsgericht. Falls nötig leitet der Justizassistent Sie an spezialisierte Hilfsdienstleister weiter.

Opferhilfe

Die Opferhilfe leistet Ihnen eine psychosoziale Hilfe, falls es für Sie schwierig ist die Folgen der Straftat zu bewältigen. Sie erhalten die Adresse dieser Dienstleister über das Justizhaus[8].

[8] *Das Justizhaus finden Sie unter www.dglive.be>"DG Kompass" Rubrik "Themen und Dienstleistungen"> Justiz.*

Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten

Falls Sie Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat geworden sind und keine hinreichende Entschädigung erlangen können, etwa, weil der Täter nicht gefasst wurde, kann Ihnen die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitshelfern in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen finanzielle Hilfe zukommen lassen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in französischer Sprache unter den unten angegebenen Internetadressen oder in deutscher Sprache im Justizhaus.

GLOSSAR

Prokurator des Königs
Magistrat, unterstützt von den Staatsanwälten, der die Voruntersuchung leitet. Im Fall einer Überweisung an ein Gericht beantragt der Prokurator der Königs die Anwendung des Strafrechts. Im Anschluss an das Verfahren ergreift er die Maßnahmen, die zur Durchführung der verhängten Strafen erforderlich sind.

Staatsanwaltschaft
Organ in einem Gerichtsverfahren, welches das Strafrecht anwendet und die Interessen der Gesellschaft verteidigt insbesondere in der Verfolgung verdächtiger Personen und deren Verweisung vor ein Strafgericht.

Strafverfolgung
Diese wird durch die Staatsanwaltschaft in Bewegung gesetzt, in Folge eines Einreichens einer Klage mit einem Auftreten als Zivilpartei oder einer direkten Ladung vor Gericht im Hinblick der Anwendung der Strafgesetzgebung.

Untersuchung
Ermittlungen unter der Leitung und Aufsicht eines Untersuchungsrichters mit dem Ziel, die Straftäter zu ermitteln und die Beweise zusammenzutragen.

Untersuchungsgerichtsbarkeit
Eine Gerichtsbarkeit, die nicht in der Sache selbst entscheidet, sondern die Ermittlungen an sich beurteilt. Als Untersuchungsgerichtsbarkeit fungiert die Ratskammer, bei Berufungsverfahren die Anklagekammer.

Untersuchungsrichter
Der Richter am Gericht Erster Instanz, der mit der Leitung der Untersuchung beauftragt ist.

Voruntersuchung
Untersuchungsverfahren, das der Prokurator des Königs mit dem Ziel leitet, eventuelle Tatbestände, Beweise und die Straftäter zu ermitteln und alle für die Strafverfolgung relevanten Elemente zusammenzutragen.

Zivilklage
Bei dieser Art der gerichtlichen Klage beantragt eine geschädigte Person vom Urheber der Straftat eine Entschädigung für den von ihr erlittenen Schaden. Hierzu kann sie vor einem Strafgericht als Zivilpartei auftreten oder vor einem Zivilgericht auf Schadenersatz klagen.

WEITERE INFORMATIONEN:
www.justitie.belgium.be

Fotos : Istock, Stephen Vincke, Isabelle Monteyne

VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER: JEAN-PAUL JANSSENS, BD DE WATERLOO 115 - 1000 BRUXELLES D/2016/7951/DE/1116

Dienst Kommunikation und Information
115 Boulevard de Waterloo
1000 Brüssel
Tel. : 02 542 65 11
www.justice.belgium.be